



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	168-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.224
Eingereicht am:	12.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Baumann (Münsingen, EDU) Kohli (Wabern, Die Mitte) Müller (Innerberg, SP) Messerli (Nidau, EVP) Egger (Hünibach, SP) Hügli (Münchenbuchsee, SP) Weber Hadorn (Ostermundigen, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Auswahl

Fachwissen nutzen — Polizistinnen und Polizisten den Zugang zum Grossen Rat ermöglichen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage mit folgendem Inhalt vorzulegen:

Polizistinnen und Polizisten ohne (höhere) Kaderfunktion sollen ein Amt als Grossrätin bzw. Grossrat annehmen und ausüben dürfen, ohne deshalb ihren Beruf aufgeben zu müssen (Lockerung der Unvereinbarkeit gemäss Artikel 68 Absatz 1a Kantonsverfassung).

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2024 lässt es die Kantonsverfassung (Art. 68 Abs. 1a) ausnahmsweise zu, dass Angestellte der kantonalen Verwaltung im Grossen Rat vertreten sein dürfen. Erforderlich ist aber eine gesetzliche Grundlage. Die vorliegende Motion verlangt eine solche Grundlage, damit künftig Polizistinnen und Polizisten im Grossen Rat vertreten sein dürfen.

Bereits heute sind z. B. Lehrerinnen und Lehrer wählbar in den Grossen Rat, obwohl sie vom Kanton entlöhnt werden. Bei Gymnasiallehrkräften ist sogar die Anstellungsbehörde eine kantonale, ebenso können Angestellte der Uni Bern, BFH und PH im Grossen Rat sein. Ihre Mitgliedschaft im Grossen Rat ermöglicht, dass das bildungspolitische Fachwissen direkt im Parlament genutzt werden kann. Nicht nachvollziehbar ist dagegen, weshalb das Privileg einzig auf Lehrkräfte beschränkt bleiben soll. Der Handlungsbedarf in der Sicherheitspolitik ist nicht minder akut als in der Bildungspolitik (Bekämpfung der Kriminalität, Fachkräftemangel), zudem ist der Polizeiberuf regelmässig in den Medien und der Politik exponiert. Das Fachwissen der Polizistinnen und Polizisten direkt im Grossen Rat zu haben, nützt damit dem politischen Betrieb im Allgemeinen und trägt dazu bei, die heutige Praxis zur Wählbarkeit von bei kantonalen Behörden angestellten Personen ins kantonale Parlamentaushwogen zu gestalten. Der Vorstoss schliesst eine zusätzliche Ausweitung auf andere Berufsgruppen nicht aus, fokussiert sich aber zum jetzigen Zeitpunkt auf Polizistinnen und Polizisten. Denn diese wurden bereits in den Materialien zu Art. 68 Abs. 1a KV als mögliche Zielgruppe für ein begründetes Bedürfnis angesprochen (Sommersession 2022, Traktandum 93, «bspw. im Sicherheitsbereich»).

Klar ist, dass Personen mit ausgeprägter Nähe zur Exekutive nach wie vor unwählbar sein sollen, um den Grundsatz der Gewaltenteilung zu wahren. Die Einsitznahme im Grossen Rat soll deshalb nicht möglich sein für Polizistinnen und Polizisten, die (höhere) Kaderfunktionen ausüben. Das Gesetz wird die Einzelheiten zu regeln haben.

Verteiler

– Grosser Rat